

Information zur Änderung der Allgemeinen Preise für die Stromversorgung

Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist, wird bekanntgegeben, dass sich die Preise für die Stromgrundversorgung in unserem Versorgungsgebiet ab dem **01.01.2022** ändern:

Arbeitspreis	33,83 Cent je Kilowattstunde (bisher 31,33 ct/kWh)
Grundpreis	8,85 Euro pro Monat (unverändert)

Bei einem Jahresverbrauch ab 4.000 kWh entfällt der monatliche Grundpreis. Der Arbeitspreis beträgt dann 36,49 ct/kWh (bisher 33,99 ct/kWh).

Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Strombeschaffung, Netznutzung und Messung, die Umlagen nach EEG, KWKG, §19 (2) Strom NEV, §18 AbfV und §17f (7) EnWG, außerdem die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer von 2,05 ct/kWh und die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.